

Vollmacht

Ich

.....
(Name, Vorname)

.....
(Vollmachtgeber/in)

.....
(Geburtsdatum)

.....
(Straße)

.....
(Postleitzahl und Ort)

.....
(Telefon, Telefax)

.....
(E-Mail)

erteile hiermit Vollmacht an

.....
(Name, Vorname)

.....
(bevollmächtigte Person)

.....
(Geburtsdatum)

.....
(Straße)

.....
(Postleitzahl, Ort)

.....
(Telefon, Telefax)

.....
(E-Mail)

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen

Ja Nein

- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung und in ärztliche Eingriffe einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB). Die Vollmacht umfasst somit auch die Entscheidung über das Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen.

Ja Nein

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.

Ja Nein

- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB), über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung (§ 1906 Abs. 3 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.

Ja Nein

Hinweis: Die vom Bevollmächtigten beabsichtigten Zwangsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Betreuungsgericht.

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.

Ja Nein

- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.

Ja Nein

- Sie darf einen Vertrag nach dem Wohn- und Beratungsvertragsgesetz (Vertrag über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen; ehemals: Heimvertrag) abschließen und kündigen.

Ja Nein

Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

Ja Nein

Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern oder zurücknehmen.

Ja Nein

namentlich

- Über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen,

Ja Nein

- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen,

Ja Nein

- Verbindlichkeiten eingehen,

Ja Nein

- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten.

Ja Nein

- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.

Ja Nein

Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

Ja Nein

Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

Ja Nein

Untervollmacht

- Sie darf Untervollmacht erteilen

Ja Nein

Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

Ja Nein

Geltung über den Tod hinaus

- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

Ja Nein

Weitere Regelungen

.....
.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Vollmachtnehmers/der Vollmachtnehmerin)

Allgemeine Hinweise zur Bedeutung und Abfassung einer Vorsorgevollmacht

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Das Grundgesetz garantiert jedem Volljährigen das volle Selbstbestimmungsrecht. Sie können also im Rahmen bestehender Gesetze über alle Sie betreffenden Angelegenheiten selbst entscheiden und selbst bestimmen. Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt eine Person (Vollmachtgeber) eine andere Person (Vollmachtnehmer), im Fall einer bestimmten gesundheitlichen Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen. Dies setzt ein unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen voraus, da der Bevollmächtigte an Stelle des nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgebers entscheidet.

Eine solche Vollmacht ist nicht nur im Falle altersbedingter Betreuung sinnvoll, sondern auch bei jungen Menschen, die beispielsweise durch einen Unfall in eine Situation geraten können, in der sie entscheidungsunfähig sind.

Um eine Vorsorgevollmacht rechtswirksam zu erteilen, muss der Vollmachtgeber geschäftsfähig sein; natürlich muss der Bevollmächtigte (Vollmachtnehmer) ebenfalls geschäftsfähig sein. Sollte bereits eine Erkrankung oder erhebliche Behinderung vorliegen, die die Fähigkeit der Geistestätigkeit beeinträchtigt (z. B. Demenzerkrankung; geistige Behinderung), kann eine Vorsorgevollmacht nicht erteilt und rechtswirksam unterschrieben werden.

Muss die Vollmacht beurkundet bzw. öffentlich beglaubigt werden?

Grundsätzlich ist bei einer Vorsorgevollmacht eine Beurkundung oder Beglaubigung nicht vorgeschrieben. Eine Vollmacht wird daher mit der eigenhändigen Unterschrift eines Geschäftsfähigen rechtswirksam. Die örtliche Betreuungsbehörde kann aber auf Wunsch des Vollmachtgebers die Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht (gegen eine Gebühr von 10.00 €) öffentlich beglaubigen. Sofern Sie dies wünschen, vereinbaren Sie hierzu bitte einen Termin und bringen Sie zu dieser Gelegenheit einen gültigen Personalausweis mit. Die Unterschrift darf dann erst bei der Behörde geleistet werden.

Selbstverständlich kann auch ein Notar die Vollmacht beurkunden. Bestehen Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers, ist anzuraten, sich in jedem Fall von einem Notar beraten zu lassen. Da der Notar nur Erklärungen geschäftsfähiger Personen beurkunden darf, wird später die Wirksamkeit der Vollmacht kaum oder nur schwer in Frage gestellt werden können, selbst wenn die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin später wegfallen sollte. Alternativ kann von der Betreuungsstelle ein Vordruck für ein fachärztliches Attest angefordert werden, um die aktuelle Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin nachzuweisen.

Zudem gibt es auch Sonderfälle, in denen eine notarielle Beurkundung der Vollmacht gemäß § 128 BGB zwingend erforderlich ist (z.B. Grundstücksgeschäfte gemäß § 311 b (1) BGB und Geschäfte über das ganze Vermögen nach § 311 b (3) BGB). Um sicherzustellen, dass der Bevollmächtigte sofort und jederzeit in allen Angelegenheiten handeln kann, sollte möglichst keine bedingte Vollmacht erteilt werden.

Kann eine Vollmacht ergänzt werden?

Die Vorsorgevollmacht kann auch durch weitere Willenserklärungen ergänzt werden; diese können sich z. B. beziehen auf eine

- separate Patientenverfügung zur Frage, ob und in welchen medizinischen Fällen lebensverlängernde Maßnahmen getroffen oder nicht getroffen werden sollen;
- Organspende, zur Frage, ob, wann und in welchem Fall Bereitschaft besteht, Organe zu spenden mit entsprechendem Hinweis auf einen Organspenderausweis;
- schriftliche Handlungsanweisung für den Bevollmächtigten als Anlage zur Vorsorgevollmacht, wie dieser Vorstellungen und Wünsche (z. B. bezüglich eines favorisierten Pflegeheims, der Höhe der Geldgeschenke an nahe Angehörige bei Geburtstagen oder zu Weihnachten, der Vorgaben zur medizinischen und pflegerischen Versorgung) des Vollmachtgebers umsetzen soll.

Können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden?

Es steht dem Vollmachtgeber frei, eine oder mehrere Personen zu bevollmächtigen. Sofern Sie mehreren Personen Vollmacht erteilen, muss jedoch festgelegt werden, ob jede bevollmächtigte Person allein handeln kann (Einzelvertretung) oder aber nur sämtliche bevollmächtigte Personen gemeinsam (Gesamtvertretung). Wenn Sie möchten, dass jede bevollmächtigte Person für sich allein handeln kann, sollten Sie jeder eine gesonderte Vollmacht ausstellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie für verschiedene Aufgabengebiete (z. B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils eine eigene bevollmächtigte Person einsetzen. Dafür können Sie das Muster der Vorsorgevollmacht mehrfach verwenden.

Wenn Sie mehrere Personen mit demselben Aufgabengebiet betrauen, ist zu bedenken, dass unterschiedliche Personen auch unterschiedlicher Meinung sein können, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

Sie können eine Vollmacht auch so erteilen, dass Sie nur für einige Angelegenheiten bestimmen, dass Sie bei diesen nur durch mehrere bevollmächtigte Personen vertreten werden können, z. B. bei Angelegenheiten, die Ihnen besonders wichtig sind. Die bevollmächtigten Personen können Sie allerdings nur dann wirksam vertreten, wenn sie sich einigen können.

Für den Fall, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person „im Ernstfall“ verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen. Dass diese Person nur bei Verhinderung der eigentlichen bevollmächtigten Person für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung nicht sinnvoll. Denn legt der Ersatzbevollmächtigte eine ausdrücklich bedingte Vollmacht vor, ist für einen Dritten nicht erkennbar, ob die genannte Bedingung (Verhinderung der eigentlich bevollmächtigten Person) tatsächlich eingetreten ist. Sinnvoll ist es, sowohl Ihrer Vertrauensperson als auch derjenigen Person, die diese im Notfall vertreten soll, jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht zu erteilen. Intern sprechen Sie mit Ihrer bevollmächtigten Person und dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass der Ersatzbevollmächtigte nur handeln kann, wenn die erste bevollmächtigte Person verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass die bevollmächtigte Person weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

Was sollte in der Vollmacht geregelt werden?

Aus der Vollmacht sollte eindeutig hervorgehen, auf welche Lebensbereiche sie sich beziehen soll (z. B. die Regelung aller Wohnungsangelegenheiten, die Bestimmung des Wohnortes und des Aufenthaltes) bzw. worüber nicht entschieden werden soll. Sie bietet auch Gelegenheit, besondere Wünsche zu äußern (z. B. bezüglich der Aufnahme in ein bestimmtes Pflegeheim oder eine andere Betreuungseinrichtung). Sicherheitshalber sollte festgelegt werden, dass der Bevollmächtigte bei Vornahme eines Rechtsgeschäftes dem Geschäftspartner die Vorsorgevollmacht im Original vorzulegen hat.

Im anliegenden Muster der Vorsorgevollmacht sind die verschiedenen Aufgabenkreise aufgeführt. Das Muster deckt die wesentlichen zu regelnden Lebensbereiche ab und eignet sich daher zur allgemeinen Nutzung, sofern keine notarielle Beurkundung erforderlich ist oder Spezialgebiete geregelt werden müssen (wie z. B. die Fortführung eines Betriebes).

Erkennen auch Kreditinstitute die Vollmacht an?

Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Was muss ich bei einer Unterbringung oder ärztlichen Maßnahmen beachten?

Soll der Bevollmächtigte auch in freiheitsentziehende Maßnahmen einwilligen dürfen (geschlossene Unterbringung, Zwangsbehandlung und unterbringungsähnliche Maßnahmen - z. B. Fixierung, Hochziehen eines Bettgitters, Abschließen der Tür), so muss diese Befugnis explizit in der Vorsorgevollmacht erwähnt werden (§1906 BGB). Freiheitsentziehende Maßnahmen sowie das Leben bzw. die Gesundheit gefährdende ärztliche Maßnahmen (§ 1904 BGB) sind grundsätzlich nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichtes zulässig. Nicht fehlen sollte die Aussage, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gilt. Damit bleibt der Bevollmächtigte handlungsfähig, bis die Erben den Erbschein in Händen haben.

Unterliegt die Vorsorgevollmacht einer Form?

Die Erteilung der Vollmacht ist grundsätzlich nach § 167 BGB formfrei. Aus Gründen der Beweissicherung ist jedoch die Schriftform zu wählen. Außerdem kann die eigenhändige Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers aus gleichen Gründen beglaubigt werden. Es empfiehlt sich, in gegebenen Abständen zu überprüfen, ob zu der bevollmächtigten Person/den bevollmächtigten Personen noch ein Vertrauensverhältnis besteht; die Vollmacht sollte gegebenenfalls, wenn sich an dem Vertrauensverhältnis etwas geändert hat, widerrufen bzw. abgeändert werden. Diese Änderung bzw. der Widerruf ist jedoch nur möglich, solange Sie uneingeschränkt geschäftsfähig sind.

Was sollte bei der Auswahl eines Bevollmächtigten beachtet werden?

Das anliegende Muster der Vorsorgevollmacht ist bedingungslos formuliert. Das bedeutet, dass die Wirksamkeit der Vollmacht an keine Bedingungen geknüpft ist, wie z. B. eine bestehende Handlungsunfähigkeit. Das hat den Vorteil, dass die bevollmächtigte Person bei

der Besorgung einer Angelegenheit direkt und ohne weiteren Nachweis bestimmter Bedingungen handeln kann.

Hierdurch besteht aber auch die Gefahr des Missbrauchs der Vollmacht. Die Auswahl der bevollmächtigten Person sollte daher mit großer Aufmerksamkeit und Sorgfalt erfolgen. Es sollte nur eine Person, zu der ein großes Vertrauen besteht, vom Vollmachtgeber ausgewählt werden. Denn ein Missbrauch einer Vorsorgevollmacht ist, auch wenn dies strafbar ist, leider nie auszuschließen, da eine betreuungsgerichtliche Kontrolle größtenteils entfällt. Sollte keine Vertrauensperson verfügbar sein oder ergibt der Entscheidungsprozess, dass die rechtliche Betreuung nach § 1896 ff. BGB favorisiert wird, kann als Alternative zur Vorsorgevollmacht eine **Betreuungsverfügung** ausgefertigt werden. Ein Muster dieser Betreuungsverfügung ist im PDF-Format auf der Internetseite der Betreuungsstelle der Stadt Bielefeld – www.bielefeld.de – abrufbar.

Im Verhältnis zwischen Ihnen und dem Bevollmächtigten sollte auch geregelt werden, wann von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden darf. Hält sich die bevollmächtigte Person nicht an diese Abmachung, kann sie schadensersatzpflichtig werden.

Haftet der Bevollmächtigte (Vollmachtnehmer)?

Jede/r, die/der durch eine Vorsorgevollmacht als Bevollmächtigter Verpflichtungen eingeht, sollte dies separat mit einer speziellen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Vorsorgevollmachten versichern, denn eine bereits bestehende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung deckt meist die Risiken einer Vorsorgevollmacht nicht mit ab. Jede bevollmächtigte Person übernimmt ein hohes Maß an Verantwortung, die sich auch in der Vollmachtsführung - genau wie bei rechtlichen Betreuern - im eigenen Haftungsrisiko ausdrückt.

Wo sollte die Vorsorgevollmacht aufbewahrt werden?

Hierzu gibt es u. a. folgende Möglichkeiten:

- Aufbewahrung der Vorsorgevollmacht an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt (z.B. im häuslichen Schreibtisch).
- Übergabe der Vollmacht nach Erstellung an den Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besonderen Fall Gebrauch zu machen. Sollte die Vertrauensperson absprachewidrig schon vorzeitig die Vollmacht verwenden, kann die Vorsorgevollmacht widerrufen werden und Schadensersatz gefordert werden (s. o.).
- Übergabe der Vorsorgevollmacht an eine andere Vertrauensperson (z. B. Familienmitglied, Rechtsanwalt) zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, die Vorsorgevollmacht im Bedarfsfall auszuhändigen.

Wie sollte eine Vorsorgevollmacht aussehen?

Ein Muster einer Vorsorgevollmacht steht als Download im PDF-Format auf der Internetseite der Betreuungsstelle der Stadt Bielefeld - www.bielefeld.de - zur Verfügung. Der Inhalt dieser Muster-Vorsorgevollmacht ist nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden. Haftung und Gewähr sind bei einer Verwendung ausgeschlossen.

Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen des Musters. Die vorgesehenen Kästchen zum Ankreuzen und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie die

Leerzeilen deutlich durchstreichen, damit nachträglich keine Veränderungen vorgenommen werden können.

Wo erhält man Beratung bzw. Unterstützung?

Bei weiteren Fragen oder Unsicherheiten können Sie sich an einen der fünf in Bielefeld tätigen Betreuungsvereine oder an die örtliche Betreuungsbehörde der Stadt Bielefeld wenden und einen Beratungstermin vereinbaren. Die Anschriften der Bielefelder Betreuungsvereine lauten wie folgt:

- Betreuungsverein der AWO, Kreisverband Bielefeld e. V., Arndtstr. 6 - 8, 33602 Bielefeld, T. 0521/5208911
 - Betreuungsverein der Gesellschaft für Sozialarbeit (GfS) im Paritätischen Wohlfahrtsverband Bielefeld e. V., Oberntorwall 23 a, 33602 Bielefeld, T. 0521/5200133
 - SKM – Kath. Verein f. Soziale Dienste in Bielefeld e.V., Kavalleriestr. 26, 33602 Bielefeld, T. 0521/55776121
 - Betreuungsverein – Das Tageshaus e.V., Niederwall 5, 33602 Bielefeld, T. 0521/45364819
 - Verein für Betreuungen in Bielefeld e. V., Königsweg 5, 33617 Bielefeld, T. 0521/1444788
- sowie
- Stadt Bielefeld, örtliche Betreuungsstelle, Niederwall 23, 33602 Bielefeld, T. 0521/51-5508, 0521/51-6092

Sollte eine bevollmächtigte Person Beratung oder Unterstützung bezüglich ihrer Tätigkeit benötigen, kann sie sich ebenfalls an die die vorgenannten Betreuungsvereine oder an die kommunale Betreuungsstelle wenden.